

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING  
2340 Mödling, Bahnhofplatz 1  
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 16.00 bis 19.00 Uhr

BH Mödling, 2340  
An die  
Weidegenossenschaft Achau  
z.H. Herrn Odmann Hubert Grabner.

Untere Ortsstraße 3  
2481 Achau

Beilagen  
9-N-8718 1  
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

|       |                          |                  |
|-------|--------------------------|------------------|
| Bezug | Bearbeiter 02236 / 88511 | Datum            |
|       | Dr. Nistl DW 232         | 29. Februar 1988 |

Betrifft  
Achau, sogenannte "Heide", Parzelle Nr. 566, KG Achau; Naturdenk-  
malerklärung

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt die sogenannte "Heide" in Achau zum Naturdenkmal. Es handelt sich hierbei um das Grundstück Nr. 566, KG Achau, mit Ausnahme eines 25 m breiten Streifens entlang des Weges.

Die Lage und Größe des Naturdenkmales ist in der angeschlossenen Plankopie mit einer Schraffur versehen. Diese Plankopie bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides.

#### Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500

### Begründung

Die Gemeinde Achau hat bereits mit Schreiben vom 15. Oktober 1986 bei der Naturschutzbehörde einen Antrag auf Erklärung der ehemaligen Weideflächen der Weidegenossenschaft Achau, der sogenannten "Heide" gestellt. Begründet wurde der Antrag mit dem dortigen Vorkommen von heute bereits äußerst selten gewordenen Pflanzen.

Zu diesem Antrag hat die Bezirksverwaltungsbehörde in einem umfangreichen Verfahren die Gutachten von zwei Amtssachverständigen für Naturschutz, einer davon ein Fachmann auf dem Gebiete der Botanik, eingeholt.



Diese Gutachten lauten in ihren wesentlichen Teilen wie folgt:

## 1.) Gutachten:

### I. Lage

Die Parzelle Nr. 566 ist in der Natur und laut Flächenwidmungsplan im Ausmaß von 78.107 m<sup>2</sup> als Weide und mit 19.560 m<sup>2</sup> ausgeteilt bzw. bestockt und steht im Eigentum der Weidegenossenschaft Achau.

### II Befund

Dieses Grundstück stellt den Rest ehemaliger Weideflächen der Weidegenossenschaft Achau, die sogenannte "Heide" dar. Ein Teil dieses Grundstückes wurde vor ca. 20 Jahren hauptsächlich mit Robinie und vereinzelt mit Esche aufgeforstet. Laut Flächenprotokoll der Gemeinde Achau beträgt der Waldanteil dieses Grundstückes 19.560 m<sup>2</sup>.

Die Robinie und die Esche sind sehr schlecht wüchsig und teilweise abgestorben.

Auf einem Großteil der Fläche ist aufgelagerter Humus mit seinerzeitigen Trocken- und Steppenrasen des Pannonikums auf Konglomeratschotter von 0,5 bis 4 m Tiefe vorhanden:

Dieser Trockenrasen ist durch folgende Umstände bzw. Einrichtungen stark in Mitleidenschaft gezogen worden:

Aufforstung mit Robinie und Esche, welche wegen fehlendem Wildzaun und unterlassener Pflege nur teilweise gelungen ist und eine Abwertung der Fläche hinsichtlich einer Unterschutzstellung darstellt.

Weiters wurde auf der Fläche ein Wildacker mit Mais angelegt und Rubenrisen und Schnüttlungen haben zur Folge, daß heute die Trockenrasengesellschaften nur mehr bedingt ursprünglich sind und großteils sekundäre Rasenbildungen mit eingesprengten Ackerunkräutern vorhanden sind. Eine weitere Störung wird durch Herbizidspritzungen sowie Abtrift von staubförmigem Dünger der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verursacht.

### III. Gutachten

Aufbauend auf die fachliche Bewertung in der Befundaufnahme kann festgestellt werden, daß trotz der mannigfaltigen Beeinträchtigung der Trockenrasengesellschaften diese Fläche in ihrer Gesamtheit inmitten einer noch modernen landwirtschaftlichen Kultur eine Besonderheit darstellt und somit eine Unterschutzstellung im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes gerechtfertigt und sinnvoll erscheint.

Es müßte allerdings der jetzt bestehende Wildacker sowie die Rubenrise entfernt werden.



## 2.) Gutachten:

Das Grundstück ist im Besitz der Weidegenossenschaft Achau und wurde früher als Weide genutzt. Vor ca. 20 Jahren erfolgte eine teilweise Aufforstung mit Robinien und Eschen, welche jedoch sehr schlechtwüchsig sind und bereits zum Teil abgestorben sind. Weiters wurden Wildäcker mit Mais und Rübenprisen angelegt. Am Rande der Fläche entlang des Güterweges zwischen Parzelle Nr. 566 und 562 werden derzeit Stroh etc. gelagert. Die Heide stellt einen überaus artenreichen sekundären Trockenrasen mit vereinzelt eingestreuten primären Trockenrasenelementen dar, der durch den pannonschen Klimainfluß geprägt ist.

Anlaßlich einer Begehung am 24. April 1987 sowie am 21. Mai 1987 konnten über 60 verschiedene Pflanzenarten festgestellt werden. Zum Teil handelt es sich hier um überaus seltene und geschützte Arten. Als beherrschende Grasarten sind Trespe (*Bromus sterilis*), Schwingel (*Festuca obesa*, *F. rubra*) und Blaugras (*Sesleria varia*) zu nennen. Ein Teil der Fläche ist mit Federgras (*Stipa eriocaulis*) bewachsen.

Neben charakteristischen Trockenrasenpflanzen wie *Potentilla anserina* (Sand-Fingerkraut), *Polygala comosum* (Schopf-Kreuzblümchen), *Globularia punctata* (Echte Kugelblume), *Thymus pannonicus* (Steppenthymian), *Theucrium chamaedris* (Egelgämel), *Veronica austriaca* (österreichischer Ehrenpreis), und *Sanguisorba minor* (Kleiner Wiesenknopf) wurde eine Reihe von botanischen Raritäten vorgefunden. Vor allem das Vorkommen von vier verschiedenen Orchideen (*Orchis ustulata* - Brandknabenkraut, *Orchis mascula* - Männliches Knabenkraut, *Orchis militaris* - Helmkraut, *Ophrys sphecodes* - Spinnenragwurz) sollte besonders hervorgehoben werden, sowie der große Bestand von *Dianthus plumarius* (Federnelke) - ebenfalls eine vollkommen geschützte Pflanze. Weniger bekannt aber als botanische Besonderheit zu werten sind *Lathyrus pannonicus* (Pannonische Platterbse), *Tetragonolobus maritimus* (Spargelbohne) und *Linum austriacum* (Österreich. Lein). Weiters soll der geschützte Dolden-Milchstern (*Ornithogalum umbellatum*) Erwähnung finden sowie eine Auswahl sonstiger auf der Heide gedeihender Pflanzen:

*Carlina acaulis* (Silberdistel), *Erophila verna* (Hungerblümchen), *Plantago major* (Großer Wegerich), *Eryngium campestre* (Feldmannstreu), *Potentilla erecta* (Aufrechtes Fingerkraut), *Alyssum montanum* (Bergsteinkraut), *Ajuga reptans* (Kriechender Günsel), *Peucedanum carvifolia* (Kümmelblatt-Haarstrang), *Salvia pratensis* (Wiesensalbei), *Achillea sp.* (Schnäpfgarbe), *Muscari racemosum* (Träubelhyazinthe).

Leider ist teilweise ein Herbizid- und Düngemittelleinfluß aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erkennen, was sich in eingesprengten Ackerunkräutern und Nährstoffzeigern äußert.

Bemerkenswert ist das Vorhandensein einer Zieselkolonie, auch konnten Bauten von Wildkaninchen festgestellt werden.



Trotz der Beeinträchtigung des Trockenrasens durch die Robinienpflanzung, die Wildacker und durch den chemischen Einfluß aus der Landwirtschaft, stellt die Heide aufgrund ihres Artenreichtums und des Vorkommens einer großen Zahl seltener und geschützter Pflanzen eine Fläche von einmaliger Besonderheit und wissenschaftlicher Bedeutung dar. Unterstrichen wird die aus botanischer Sicht zuerkannte Schutzwürdigkeit durch das Vorkommen von Zieseln, welche in Österreich vom Aussterben bedroht sind (siehe Rote Liste). Eine Unterschutzstellung der Heide nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes erscheint daher auf jeden Fall gerechtfertigt.

Bezüglich einer Abgrenzung wird vorgeschlagen, die gesamte Fläche der Parzelle Nr. 566 zum Naturdenkmal zu erklären, mit Ausnahme eines ca. 25 m Streifens entlang des Güterweges, wo infolge der Stronablagerungen etc. eine Schutzwürdigkeit nicht mehr zuerkannt werden kann. In Zukunft sollten jedoch grundsätzlich derartige Ablagerungen vermieden werden, da damit eine Gefährdung des Schutzbereiches gegeben ist.

Der mit schlechtwüchsigen und zum Teil bereits abgestorbenen Bäumen bestockte Robinienhain sollte gerodet werden, um eine Regeneration des hier teilweise gestörten Trockenrasens zu ermöglichen. Die randlichen höheren Robinien- bzw. Eschenbestände sollen jedoch im Hinblick auf ihre Funktion als Windschutz bzw. als Pufferzone gegen Spritz- und Düngemittel sowie als Lebensraum für verschiedene Nützlingsarten belassen werden.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die Gutachten der Weidegenossenschaft Achau als Grundeigentümerin, der Gemeinde Achau aufgrund des § 14 a NÖ Naturschutzgesetz sowie der NÖ Umweltanwaltschaft gemäß § 11 NÖ Umweltschutzgesetz 1984 zur Kenntnis gebracht. Die Weidegenossenschaft Achau hat durch ihren Obmann Hubert Grabner eine Unterschutzstellung der Heide abgelehnt, weil damit Bewirtschaftungs Nachteile für das betroffene Grundstück verbunden wären und ebenfalls Erschwernisse bei der Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke etwa durch die Vorschreibung von Düngebeschränkungen zu erwarten wären. Insbesondere werde auch die von den Amtssachverständigen vorgeschlagene Rodung und die Auflassung der Acker abgelehnt. Die Weidegenossenschaft Achau selbst habe den Beschluß gefaßt, die bestehende Rasendecke in ihrem Bestand zu erhalten. Man stehe den Zielen des Naturschutzes grundsätzlich positiv gegenüber und befürworte die Erhaltung des Trockenrasens. Bei einer Unterschutzstellung werde jedoch der Verlust des weiderechtes befürchtet.

Die Gemeinde Achau und die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ haben die Unterschutzstellung massiv befürwortet.



Die Naturschutzbehörde folgt den Gutachten der beiden Amtssachverständigen und kommt aufgrund der einander ergänzenden, in sich widerspruchsfreien und durchaus schlüssigen Stellungnahmen zu dem Schluß, daß die Schutzwürdigkeit der Heide gegeben ist und die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen.

Zu den Einwendungen der Weidegenossenschaft Achau wird bemerkt, daß den durchaus berechtigten Interessen der weidegenossenschaft die öffentlichen Interessen an der Erhaltung eines besonderen Naturgebildes (Trockenrasen) gegenüber stehen. Bezüglich der geäußerten Befürchtungen, sieht das Naturschutzgesetz selbst Lösungsmöglichkeiten durch Ausnahmegewilligungen (sinngemäße Anwendung des § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz) und durch Ansprüche auf Entschädigungen bzw. Einlösung (§ 8 NÖ Naturschutzgesetz) vor.

Bezüglich der bestehenden bestockten Flächen und der Ackerflächen wird die Naturschutzbehörde in gesonderten Verfahren und im Zusammenwirken mit der Forstbehörde erst nach Rechtskraft dieses Bescheides entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung innertlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergent an

2. die Gemeinde 2481 Achau, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teilfaltstraße, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
D r .   E i s c h e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*G. Al*

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
Wien 1, Wallnerstraße 4  
Fernschreibnummer 13 4145  
Telefax 531 10 2060

I

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die  
Weidegenossenschaft Achau  
z.Hd. Herrn Obmann Hubert Grabner

Untere Ortsstraße 3  
2481 Achau

Beilagen

II/3-2502/5-89

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter  
Dr. Kolar

(0 22 2) 531 10

Durchwahl  
6233

Datum  
28. Februar 1990

Betrifft

Achau, sogenannte "Heide", Parzelle Nr. 566, KG Achau; Naturdenkmal-  
erklärung, Berufung

## Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid  
der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 29. Februar 1988, Zl. 9-N-  
8718, wird wie folgt entschieden:

## Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950  
(AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben,  
der angefochtene Bescheid jedoch wie folgt neu gefaßt:

"Der Trockenrasen der sogenannten 'Heide' in Achau, Parzelle Nr. 566,  
KG Achau, wird zum Naturdenkmal erklärt.

## Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3 (NSchG).

Die Lage und Größe dieses Naturdenkmales ist im beiliegenden Lage-  
plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet  
und mit einer Bezugsklausel versehen ist, eingezeichnet.



Rechtsgrundlage:

§ 59 AVG 1950.

Im Bereich dieses Naturdenkmales ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge hat, untersagt.

Ausgenommen sind:

1. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.
2. Die Beweidung der Flächen darf nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde (NÖ Landesregierung, Abteilung II/3) erfolgen.
3. Die Mahd der Fläche darf erst ab dem 15. Juni jeden Jahres erfolgen.
4. Die vier Eckpunkte der Begrenzung sind von der Naturschutzbehörde (NÖ Landesregierung, Abteilung II/3) durch dauerhafte, fixe Grenzsteine zu fixieren.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 5 NSchG im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NSchG."

#### Begründung

Mit Bescheid vom 29. Februar 1988, Zl. 9-N-8718, hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die sogenannte "Heide", Grundstück Nr. 566, KG Achau, mit Ausnahme eines 25 m breiten Streifens entlang des Weges zum Naturdenkmal erklärt.

Weiters hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling noch ausgesprochen, daß die Lage und die Größe dieses Naturdenkmales in der angeschlossenen Plankopie, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, und mit einer Schraffur versehen ist, festgelegt ist.



Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen. Nach Darlegung Ihrer Berufungsgründe stellen Sie den Berufungsantrag, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 5 NSchG sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 7 Abs. 2 NSchG ist in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, hat die Gemeinde Achau bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling den Antrag gestellt, die ehemalige Hutweide auf den Parzellen Nr. 562 - 566, alle KG Achau, unter Schutz zu stellen. Auf Grund dieses Antrages hat die Behörde I. Instanz ein Verfahren betreffend Naturdenkmalerklärung eingeleitet und im Zuge dessen zwei Gutachten von Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens hat die Behörde I. Instanz den angefochtenen Bescheid erlassen.

In Ihrer Berufungsschrift wenden Sie nun im wesentlichen ein, daß hinsichtlich eines Drittels der Gesamtfläche der Parzelle 566, KG Achau, die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal nicht zutreffen. Daher sei der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet.



Auf Grund dieses Vorbringens hat die Berufungsbehörde am 6. Juli 1989 eine Augenscheinsverhandlung durchgeführt. Als Beweisthema wurde dem Amtssachverständigen für Naturschutz vorgegeben, ob auf der gesamten Parzelle 566 Naturgebilde (Trockenrasen) vorkommen, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, und welche sichernden Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturgebildes erforderlich sind.

In Ihrer Anwesenheit und in Anwesenheit des Vertreters der Gemeinde und des Vertreters der NÖ Umweltanwaltschaft hat der Amtssachverständige für Naturschutz folgende Erklärung abgegeben:

"Aufgrund einer Begehung am 6. Juli 1989 wurde die Ausbreitung der ungestörten Trockenrasenfläche im Gegensatz zu den bewirtschafteten Flächen auf Parzelle Nr. 566 in der Natur aufgenommen. Es zeigt sich, daß sich im westlichen Areal der Parzelle intensiv genutzte Felder befinden. Der südöstliche Teil der Parzelle wird von einem Wildacker und überwiegend Ruderalvegetation, die über alten Anschüttungen wächst, eingenommen.

Im nordöstlichen Rand sind die bereits im Gutachten beschriebenen Robinienaufforstungen zu finden, denen über das Niveau hinausragende Anschüttungen vorliegen. Die ungestörten Trockenrasenflächen liegen daher eingekellt zwischen den oben genannten andersartigen Vegetationsgefügen. Aus diesen Gründen erscheint es daher notwendig, das Areal auf die intakten Trockenrasengebiete einzuschränken. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, diese Flächen einzumessen im Beisein eines Vertreters der Grundbesitzer und des Naturschutzes. Aufgrund der dann vorliegenden Ergebnisse ist es möglich, abschließende Stellungnahmen hinsichtlich der Ausnahmen von Eingriffsverbot und eventueller Pflegemaßnahmen abzugeben."

Von der Berufungsbehörde wurde daher in Entsprechung der Erklärung des Amtssachverständigen für Naturschutz die Augenscheinsverhandlung unterbrochen, welche nach Vorliegen der Vermessungsunterlage (Beilage B) und des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz die Augenscheinsverhandlung fortgesetzt.



Im Zuge dieser Augenscheinsverhandlung am 13. November 1989 hat der Amtssachverständige für Naturschutz sein Gutachten verlesen. Dieses Gutachten lautet wie folgt:

#### "Befund"

Die sogenannte 'Heide' auf Parz. Nr. 566 ist im Besitz der Weidengenossenschaft Achau. Nach der Beendigung der Weidetätigkeit blieb ein Teil des Grundstückes unbewirtschaftet, teilweise fanden Aufforstungen mit Robinien statt, teilweise wurden Anschüttungen getätigt und Bestandesumwandlungen in Ackerland durchgeführt. Am Rand der Fläche entlang des Güterweges zwischen Parz. Nr. 566 und 562 werden Stroh und Mist gelagert. Der größte, zentrale Teil der sogenannten 'Heide', der keiner Nutzung oder Veränderung unterzogen wurde, ist als sehr artenreicher Trockenrasen, wie er auf nährstoffarmen Böden bei geringem Niederschlag und starker Sonneneinstrahlung entsteht, erhalten. Zahlreiche charakteristische, seltene und geschützte Pflanzen finden hier noch Lebensraum.

Als beherrschende Grasarten sind Trespe (*Bromus sterilis*), Schwingel (*Festuca ovina*, *F. rubra*) und Blaugras (*Sesleria varia*) zu nennen. Ein Teil der Fläche ist mit Federgras (*Stipa eriocaulis*) bewachsen. Neben charakteristischen Trockenrasenpflanzen wie *Potentilla anserina* (Sand-Fingerkraut), *Polygala comosum* (Schopf-Kreuzblümchen), *Clobularia punctata* (Echte Kugelblume), *Thymus pannonicus* (Step-penthymian), *Teucrium chamaedris* (Edelgamander), *Veronica austriaca* (österr. Ehrenpreis) und *Sanguisorba minor* (Kleiner Wiesenknopf) wurde eine Reihe von botanischen Raritäten vorgefunden. Vor allem das Vorkommen von 4 verschiedenen Orchideen (*Orchis ustulata* - Brandknabenkraut, *Orchis mascula* - Männliches Kn., *Orchis militaris* - Helmkn., *Ophrys sphecodes* - Spinnenragwurz) sollte besonders hervorgehoben werden, sowie der große Bestand von *Dianthus plumaris* (Federnelke) - ebenfalls eine vollkommen geschützte Pflanze. Weniger bekannt aber als botanische Besonderheit zu werten sind *Lathyrus pannonicus* (Pannonische Platterbse), *Tetragonolobus maritimus* (Spargelbohne) und



*Linum austriacum* (Österr. Lein). Weiters soll der geschützte Dol-  
den-Milchstern (*Ornithogalum umbellatum*) Erwähnung finden.

Begleitet wird diese Vegetation von einer typischen Fauna, von der  
besonders der Arten- und Individuenreichtum von Schmetterlingen, Kä-  
fern, Zikaden und Heuschrecken erwähnt werden soll. Besonders hervor-  
zuheben ist noch das Vorhandensein einer Zieselkolonie.

#### Gutachten:

Trockenformationen wie die 'Heide' in Achau sind Naturraumeinheiten,  
die eine Folge der extensiven Weidebewirtschaftung früherer Zeiten  
sind und bei entsprechenden klimatischen Bedingungen auch nach Been-  
digung der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben können. Die  
Flächen sind im Zuge der landwirtschaftlichen Intensivierung, Dün-  
gungs- und Bewässerungsmaßnahmen aus dem Gebiet weitgehend verschwun-  
den und zu ausgesprochenen seltenen Erscheinungen geworden. Da auf  
diesen Trockenrasen sich zum Teil sehr spezialisierte Pflanzen- und  
Tierarten aufhalten, die auf diesen Lebensraum angewiesen sind und  
vom Aussterben bedroht sind, besteht besonderes wissenschaftliches  
Interesse an einer Erhaltung dieser letzten Rückzugsgebiete, die auch  
als ökologische Ausgleichsflächen für die umgebenden Felder wertvoll  
sind. Am Beispiel des Ziesels, das früher eine im Kulturland weit  
verbreitete Tierart war und innerhalb weniger Jahrzehnte zu einem vom  
Aussterben bedrohten Tierart wurde, die auf Flächen wie die Heide bei  
Achau angewiesen ist, läßt sich der Rückgang der Trockenwiesen  
deutlich verfolgen.

Auch aus kulturellen Gründen ist die Heide von Achau von großer Be-  
deutung, da sie Zeuge einer durch die Landwirtschaft vergangener Tage  
geprägter und genutzter Landschaft ist, die durch ihren Blumenreich-  
tum besondere ästhetische und kulturelle Wertigkeit besitzt. Eine  
Erklärung der noch bestehenden Trockenrasenfläche der 'Heide' bei  
Achau auf Parz. Nr. 566 zum Naturdenkmal ist daher aus naturschutz-  
fachlicher Sicht gerechtfertigt.



Das besonders schützenswerte Areal wurde im Sommer 1989 eingemessen und befindet sich innerhalb der Grenzpflocke.

Vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen sind:

Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.

Die Beweidung der Flächen im Einvernehmen mit dem Naturschutz.

Die Mahd der Fläche ab 15. Juni (zur Schonung des Jungwildes)."

Ergänzend zu diesem Gutachten hat der Amtssachverständige für Naturschutz während der Augenscheinsverhandlung noch ausgeführt, daß die vier Eckpunkte der Begrenzung durch dauerhafte, fixe Grenzsteine zu fixieren sind.

Der Vertreter der NÖ Umweltschutzbehörde stimmte diesem Gutachten zu und brachte ausdrücklich vor, daß weitere räumliche Einschränkungen des zu unter Schutz stellenden Gebietes nicht mehr vertretbar sind.

Der Vertreter der Gemeinde Achau erklärte, daß auf Grund der Gutachten das ausgewiesene Teilstück der Parzelle Nr. 566 unter Schutz gestellt werden soll.

Sie haben abschließend erklärt, daß die Zustimmung zur Unterschutzstellung der verbleibenden Fläche nur dann erteilt werden kann, wenn eine Befreiung von der Grundsteuer bzw. Umlagen (Zuschläge) seitens der Gemeinde und des Finanzamtes und eine Aufforstung der im Süden gelegenen Restflächen (Wald) durch das Land erfolgt.

Hinsichtlich dieses Einwandes verweist die Berufungsbehörde auf die Bestimmung des § 9 Abs. 1 NSchG. Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NSchG vor, so stehen der Unterschutzstellung weder öffentliche Interessen noch private Interessen im Wege. Das Naturschutzgesetz sieht keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor. Auch ist die Zulässigkeit der Unterschutzstellung nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgebilde befindet, abhängig (vgl. VwGH. 13. 12. 1982, Zl. 82/10/0157).



Auf Grund dieser Ausführungen und auch auf Grund der Tatsache, daß die Naturschutzbehörde hinsichtlich Steuerbefreiung bzw. Aufforstung keine Zuständigkeit besitzt, konnte Ihr diesbezüglicher Einwand keine Berücksichtigung finden.

Bezüglich Ihres weiteren Einwandes eines jährlichen Kostenbeitrages für Pflegemaßnahmen in angemessener Höhe bemerkt die Berufungsbehörde. Wenn die Auswirkungen des Bescheides nach § 9 Abs. 1 NSchG eine erhebliche Minderung des Ertrages, eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Wirtschafts- oder Nutzungsmöglichkeiten mit sich bringt, so besteht lediglich ein Anspruch auf Entschädigung nach § 18 Abs. 2 NSchG. Voraussetzung für die Vergütung der vermögensrechtlichen Nachteile sind unter anderem ein Antrag der Grundeigentümer innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft eines Bescheides auf Grund des Naturschutzgesetzes (Naturdenkmalbescheid). Da im ggst. Fall zum Zeitpunkt der Entscheidung (Berufungsentscheidung) ein rechtskräftiger Naturdenkmalbescheid noch nicht vorlag, konnte Ihr Einwand diesbezüglich nicht berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangt die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung des Trockenrasens der sogenannten "Heide" nach § 9 Abs. 1 NSchG gegeben sind.

Da die im Spruch dieses Bescheides bewilligten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot das Ziel der Naturdenkmalerklärung nicht gefährden, konnten die Ausnahmbewilligungen erteilt werden.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

# Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Dr. K o l a r

Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit  
der Abschrift



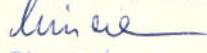
Dieser Bescheid ist

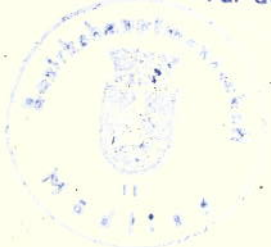
am 9.4.1990

in Rechtskraft erwachsen.

Mödling, am 7. Sep. 1990

Für den Bezirkshauptmann:

  
Simeoni





BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING  
2340 Mödling, Bahnhofplatz 1  
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 16.00 bis 19.00 Uhr

BH Mödling, 2340  
An die  
Weidegenossenschaft Achau  
z.H. Herrn Odmann Hubert Grabner.

Untere Ortsstraße 3  
2481 Achau

Beilagen  
9-N-8718 1  
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

|       |                          |                  |
|-------|--------------------------|------------------|
| Bezug | Bearbeiter 02236 / 88511 | Datum            |
|       | Dr. Nistl DW 232         | 29. Februar 1988 |

Betrifft  
Achau, sogenannte "Heide", Parzelle Nr. 566, KG Achau; Naturdenk-  
malerklärung

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt die sogenannte "Heide" in Achau zum Naturdenkmal. Es handelt sich hierbei um das Grundstück Nr. 566, KG Achau, mit Ausnahme eines 25 m breiten Streifens entlang des Weges.

Die Lage und Größe des Naturdenkmales ist in der angeschlossenen Plankopie mit einer Schraffur versehen. Diese Plankopie bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides.

#### Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500

### Begründung

Die Gemeinde Achau hat bereits mit Schreiben vom 15. Oktober 1986 bei der Naturschutzbehörde einen Antrag auf Erklärung der ehemaligen Weideflächen der Weidegenossenschaft Achau, der sogenannten "Heide" gestellt. Begründet wurde der Antrag mit dem dortigen Vorkommen von heute bereits äußerst selten gewordenen Pflanzen.

Zu diesem Antrag hat die Bezirksverwaltungsbehörde in einem umfangreichen Verfahren die Gutachten von zwei Amtssachverständigen für Naturschutz, einer davon ein Fachmann auf dem Gebiete der Botanik, eingeholt.



Diese Gutachten lauten in ihren wesentlichen Teilen wie folgt:

## 1.) Gutachten:

### I. Lage

Die Parzelle Nr. 566 ist in der Natur und laut Flächenwidmungsplan im Ausmaß von 78.107 m<sup>2</sup> als Weide und mit 19.560 m<sup>2</sup> ausgeteilt bzw. bestockt und steht im Eigentum der Weidegenossenschaft Achau.

### II Befund

Dieses Grundstück stellt den Rest ehemaliger Weideflächen der Weidegenossenschaft Achau, die sogenannte "Heide" dar. Ein Teil dieses Grundstückes wurde vor ca. 20 Jahren hauptsächlich mit Robinie und vereinzelt mit Esche aufgeforstet. Laut Flächenprotokoll der Gemeinde Achau beträgt der Waldanteil dieses Grundstückes 19.560 m<sup>2</sup>.

Die Robinie und die Esche sind sehr schlecht wüchsig und teilweise abgestorben.

Auf einem Großteil der Fläche ist aufgelagerter Humus mit seinerzeitigen Trocken- und Steppenrasen des Pannonikums auf Konglomeratschotter von 0,5 bis 4 m Tiefe vorhanden:

Dieser Trockenrasen ist durch folgende Umstände bzw. Einrichtungen stark in Mitleidenschaft gezogen worden:

Aufforstung mit Robinie und Esche, welche wegen fehlendem Wildzaun und unterlassener Pflege nur teilweise gelungen ist und eine Abwertung der Fläche hinsichtlich einer Unterschutzstellung darstellt.

Weiters wurde auf der Fläche ein Wildacker mit Mais angelegt und Rubenrisen und Schnüttlungen haben zur Folge, daß heute die Trockenrasengesellschaften nur mehr bedingt ursprünglich sind und großteils sekundäre Rasenbildungen mit eingesprengten Ackerunkräutern vorhanden sind. Eine weitere Störung wird durch Herbizidspritzungen sowie Abtrift von staubförmigem Dünger der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verursacht.

### III. Gutachten

Aufbauend auf die fachliche Bewertung in der Befundaufnahme kann festgestellt werden, daß trotz der mannigfaltigen Beeinträchtigung der Trockenrasengesellschaften diese Fläche in ihrer Gesamtheit inmitten einer noch modernen landwirtschaftlichen Kultur eine Besonderheit darstellt und somit eine Unterschutzstellung im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes gerechtfertigt und sinnvoll erscheint.

Es müßte allerdings der jetzt bestehende Wildacker sowie die Rubenrise entfernt werden.



## 2.) Gutachten:

Das Grundstück ist im Besitz der Weidegenossenschaft Achau und wurde früher als Weide genutzt. Vor ca. 20 Jahren erfolgte eine teilweise Aufforstung mit Robinien und Eschen, welche jedoch sehr schlechtwüchsig sind und bereits zum Teil abgestorben sind. Weiters wurden Wildäcker mit Mais und Rübenprisen angelegt. Am Rande der Fläche entlang des Güterweges zwischen Parzelle Nr. 566 und 562 werden derzeit Stroh etc. gelagert. Die Heide stellt einen überaus artenreichen sekundären Trockenrasen mit vereinzelt eingestreuten primären Trockenrasenelementen dar, der durch den pannonischen Klimainfluß geprägt ist.

Anlaßlich einer Begehung am 24. April 1987 sowie am 21. Mai 1987 konnten über 60 verschiedene Pflanzenarten festgestellt werden. Zum Teil handelt es sich hier um überaus seltene und geschützte Arten. Als beherrschende Grasarten sind Trespe (*Bromus sterilis*), Schwingel (*Festuca obesa*, *F. rubra*) und Blaugras (*Sesleria varia*) zu nennen. Ein Teil der Fläche ist mit Federgras (*Stipa eriocalis*) bewachsen.

Neben charakteristischen Trockenrasenpflanzen wie *Potentilla anserina* (Sand-Fingerkraut), *Polygala comosa* (Schopf-Kreuzblümchen), *Globularia punctata* (Echte Kugelblume), *Thymus pannonicus* (Steppenthymian), *Theucrium chamaedris* (Egelgämel), *Veronica austriaca* (österreichischer Ehrenpreis), und *Sanguisorba minor* (Kleiner Wiesenknopf) wurde eine Reihe von botanischen Raritäten vorgefunden. Vor allem das Vorkommen von vier verschiedenen Orchideen (*Orchis ustulata* - Brandknabenkraut, *Orchis mascula* - Männliches Knabenkraut, *Orchis militaris* - Helmkraut, *Ophrys sphecodes* - Spinnenragwurz) sollte besonders hervorgehoben werden, sowie der große Bestand von *Dianthus plumaris* (Federnelke) - ebenfalls eine vollkommen geschützte Pflanze. Weniger bekannt aber als botanische Besonderheit zu werten sind *Lathyrus pannonicus* (Pannonische Platterbse), *Tetragonolobus maritimus* (Spargelbohne) und *Linum austriacum* (Österreich. Lein). Weiters soll der geschützte Dolden-Milchstern (*Ornithogalum umbellatum*) Erwähnung finden sowie eine Auswahl sonstiger auf der Heide gedeihender Pflanzen:

*Carlina acaulis* (Silberdistel), *Erophila verna* (Hungerblümchen), *Plantago major* (Großer Wegerich), *Eryngium campestre* (Feldmannstreu), *Potentilla erecta* (Aufrechtes Fingerkraut), *Alyssum montanum* (Bergsteinkraut), *Ajuga reptans* (Kriechender Günsel), *Peucedanum carvifolia* (Kümmelblatt-Haarstrang), *Salvia pratensis* (Wiesensalbei), *Achillea sp.* (Schnäufgarbe), *Muscari racemosum* (Träubelhyazinthe).

Leider ist teilweise ein Herbizid- und Düngemittelleinfluß aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erkennen, was sich in eingesprengten Ackerunkräutern und Nährstoffzeigern äußert.

Bemerkenswert ist das Vorhandensein einer Zieselkolonie, auch konnten Bauten von Wildkaninchen festgestellt werden.



Trotz der Beeinträchtigung des Trockenrasens durch die Robinienpflanzung, die Wildacker und durch den chemischen Einfluß aus der Landwirtschaft, stellt die Heide aufgrund ihres Artenreichtums und des Vorkommens einer großen Zahl seltener und geschützter Pflanzen eine Fläche von einmaliger Besonderheit und wissenschaftlicher Bedeutung dar. Unterstrichen wird die aus botanischer Sicht zuerkannte Schutzwürdigkeit durch das Vorkommen von Zieseln, welche in Österreich vom Aussterben bedroht sind (siehe Rote Liste). Eine Unterschutzstellung der Heide nach § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes erscheint daher auf jeden Fall gerechtfertigt.

Bezüglich einer Abgrenzung wird vorgeschlagen, die gesamte Fläche der Parzelle Nr. 566 zum Naturdenkmal zu erklären, mit Ausnahme eines ca. 25 m Streifens entlang des Güterweges, wo infolge der Stronablagerungen etc. eine Schutzwürdigkeit nicht mehr zuerkannt werden kann. In Zukunft sollten jedoch grundsätzlich derartige Ablagerungen vermieden werden, da damit eine Gefährdung des Schutzbereiches gegeben ist.

Der mit schlechtwüchsigen und zum Teil bereits abgestorbenen Bäumen bestockte Robinienhain sollte gerodet werden, um eine Regeneration des hier teilweise gestörten Trockenrasens zu ermöglichen. Die randlichen höheren Robinien- bzw. Eschenbestände sollen jedoch im Hinblick auf ihre Funktion als Windschutz bzw. als Pufferzone gegen Spritz- und Düngemittel sowie als Lebensraum für verschiedene Nützlingsarten belassen werden.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die Gutachten der Weidegenossenschaft Achau als Grundeigentümerin, der Gemeinde Achau aufgrund des § 14 a NÖ Naturschutzgesetz sowie der NÖ Umweltanwaltschaft gemäß § 11 NÖ Umweltschutzgesetz 1984 zur Kenntnis gebracht. Die Weidegenossenschaft Achau hat durch ihren Obmann Hubert Grabner eine Unterschutzstellung der Heide abgelehnt, weil damit Bewirtschaftungs Nachteile für das betroffene Grundstück verbunden wären und ebenfalls Erschwernisse bei der Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke etwa durch die Vorschreibung von Düngebeschränkungen zu erwarten wären. Insbesondere werde auch die von den Amtssachverständigen vorgeschlagene Rodung und die Auflassung der Acker abgelehnt. Die Weidegenossenschaft Achau selbst habe den Beschluß gefaßt, die bestehende Rasendecke in ihrem Bestand zu erhalten. Man stehe den Zielen des Naturschutzes grundsätzlich positiv gegenüber und befürworte die Erhaltung des Trockenrasens. Bei einer Unterschutzstellung werde jedoch der Verlust des weiderechtes befürchtet.

Die Gemeinde Achau und die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ haben die Unterschutzstellung massiv befürwortet.



Die Naturschutzbehörde folgt den Gutachten der beiden Amtssachverständigen und kommt aufgrund der einander ergänzenden, in sich widerspruchsfreien und durchaus schlüssigen Stellungnahmen zu dem Schluß, daß die Schutzwürdigkeit der Heide gegeben ist und die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen.

Zu den Einwendungen der Weidegenossenschaft Achau wird bemerkt, daß den durchaus berechtigten Interessen der weidegenossenschaft die öffentlichen Interessen an der Erhaltung eines besonderen Naturgebildes (Trockenrasen) gegenüber stehen. Bezüglich der geäußerten Befürchtungen, sieht das Naturschutzgesetz selbst Lösungsmöglichkeiten durch Ausnahmegewilligungen (sinngemäße Anwendung des § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz) und durch Ansprüche auf Entschädigungen bzw. Einlösung (§ 8 NÖ Naturschutzgesetz) vor.

Bezüglich der bestehenden bestockten Flächen und der Ackerflächen wird die Naturschutzbehörde in gesonderten Verfahren und im Zusammenwirken mit der Forstbehörde erst nach Rechtskraft dieses Bescheides entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung innertlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.



Ergent an

2. die Gemeinde 2481 Achau, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teilfaltstraße, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
D r .   E i s c h e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*G. Al*



# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
Wien 1, Wallnerstraße 4  
Fernschreibnummer 13 4145  
Telefax 531 10 2060

I

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An die  
Weidegenossenschaft Achau  
z.Hd. Herrn Obmann Hubert Grabner

Untere Ortsstraße 3  
2481 Achau

Beilagen

II/3-2502/5-89

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter  
Dr. Kolar

(0 22 2) 531 10

Durchwahl  
6233

Datum  
28. Februar 1990

Betrifft

Achau, sogenannte "Heide", Parzelle Nr. 566, KG Achau; Naturdenkmal-  
erklärung, Berufung

## Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid  
der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 29. Februar 1988, Zl. 9-N-  
8718, wird wie folgt entschieden:

## Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950  
(AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben,  
der angefochtene Bescheid jedoch wie folgt neu gefaßt:

"Der Trockenrasen der sogenannten 'Heide' in Achau, Parzelle Nr. 566,  
KG Achau, wird zum Naturdenkmal erklärt.

## Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 (NSchG).

Die Lage und Größe dieses Naturdenkmales ist im beiliegenden Lage-  
plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet  
und mit einer Bezugsklausel versehen ist, eingezeichnet.

Rechtsgrundlage:

§ 59 AVG 1950.

Im Bereich dieses Naturdenkmales ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge hat, untersagt.

Ausgenommen sind:

1. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.
2. Die Beweidung der Flächen darf nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde (NÖ Landesregierung, Abteilung II/3) erfolgen.
3. Die Mahd der Fläche darf erst ab dem 15. Juni jeden Jahres erfolgen.
4. Die vier Eckpunkte der Begrenzung sind von der Naturschutzbehörde (NÖ Landesregierung, Abteilung II/3) durch dauerhafte, fixe Grenzsteine zu fixieren.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 5 NSchG im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NSchG."

Begründung

Mit Bescheid vom 29. Februar 1988, Zl. 9-N-8718, hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die sogenannte "Heide", Grundstück Nr. 566, KG Achau, mit Ausnahme eines 25 m breiten Streifens entlang des Weges zum Naturdenkmal erklärt.

Weiters hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling noch ausgesprochen, daß die Lage und die Größe dieses Naturdenkmales in der angeschlossenen Plankopie, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, und mit einer Schraffur versehen ist, festgelegt ist.



Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen. Nach Darlegung Ihrer Berufungsgründe stellen Sie den Berufungsantrag, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 5 NSchG sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 7 Abs. 2 NSchG ist in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, hat die Gemeinde Achau bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling den Antrag gestellt, die ehemalige Hutweide auf den Parzellen Nr. 562 - 566, alle KG Achau, unter Schutz zu stellen. Auf Grund dieses Antrages hat die Behörde I. Instanz ein Verfahren betreffend Naturdenkmalerklärung eingeleitet und im Zuge dessen zwei Gutachten von Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens hat die Behörde I. Instanz den angefochtenen Bescheid erlassen.

In Ihrer Berufungsschrift wenden Sie nun im wesentlichen ein, daß hinsichtlich eines Drittels der Gesamtfläche der Parzelle 566, KG Achau, die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal nicht zutreffen. Daher sei der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet.



Auf Grund dieses Vorbringens hat die Berufungsbehörde am 6. Juli 1989 eine Augenscheinsverhandlung durchgeführt. Als Beweisthema wurde dem Amtssachverständigen für Naturschutz vorgegeben, ob auf der gesamten Parzelle 566 Naturgebilde (Trockenrasen) vorkommen, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, und welche sichernden Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturgebildes erforderlich sind.

In Ihrer Anwesenheit und in Anwesenheit des Vertreters der Gemeinde und des Vertreters der NÖ Umweltanwaltschaft hat der Amtssachverständige für Naturschutz folgende Erklärung abgegeben:

"Aufgrund einer Begehung am 6. Juli 1989 wurde die Ausbreitung der ungestörten Trockenrasenfläche im Gegensatz zu den bewirtschafteten Flächen auf Parzelle Nr. 566 in der Natur aufgenommen. Es zeigt sich, daß sich im westlichen Areal der Parzelle intensiv genutzte Felder befinden. Der südöstliche Teil der Parzelle wird von einem Wildacker und überwiegend Ruderalvegetation, die über alten Anschüttungen wächst, eingenommen.

Im nordöstlichen Rand sind die bereits im Gutachten beschriebenen Robinienaufforstungen zu finden, denen über das Niveau hinausragende Anschüttungen vorliegen. Die ungestörten Trockenrasenflächen liegen daher eingekellt zwischen den oben genannten andersartigen Vegetationsgefügen. Aus diesen Gründen erscheint es daher notwendig, das Areal auf die intakten Trockenrasengebiete einzuschränken. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, diese Flächen einzumessen im Beisein eines Vertreters der Grundbesitzer und des Naturschutzes. Aufgrund der dann vorliegenden Ergebnisse ist es möglich, abschließende Stellungnahmen hinsichtlich der Ausnahmen von Eingriffsverbot und eventueller Pflegemaßnahmen abzugeben."

Von der Berufungsbehörde wurde daher in Entsprechung der Erklärung des Amtssachverständigen für Naturschutz die Augenscheinsverhandlung unterbrochen, welche nach Vorliegen der Vermessungsunterlage (Beilage B) und des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz die Augenscheinsverhandlung fortgesetzt.



Im Zuge dieser Augenscheinsverhandlung am 13. November 1989 hat der Amtssachverständige für Naturschutz sein Gutachten verlesen. Dieses Gutachten lautet wie folgt:

#### "Befund"

Die sogenannte 'Heide' auf Parz. Nr. 566 ist im Besitz der Weidengenossenschaft Achau. Nach der Beendigung der Weidetätigkeit blieb ein Teil des Grundstückes unbewirtschaftet, teilweise fanden Aufforstungen mit Robinien statt, teilweise wurden Anschüttungen getätigt und Bestandesumwandlungen in Ackerland durchgeführt. Am Rand der Fläche entlang des Güterweges zwischen Parz. Nr. 566 und 562 werden Stroh und Mist gelagert. Der größte, zentrale Teil der sogenannten 'Heide', der keiner Nutzung oder Veränderung unterzogen wurde, ist als sehr artenreicher Trockenrasen, wie er auf nährstoffarmen Böden bei geringem Niederschlag und starker Sonneneinstrahlung entsteht, erhalten. Zahlreiche charakteristische, seltene und geschützte Pflanzen finden hier noch Lebensraum.

Als beherrschende Grasarten sind Trespe (*Bromus sterilis*), Schwingel (*Festuca ovina*, *F. rubra*) und Blaugras (*Sesleria varia*) zu nennen. Ein Teil der Fläche ist mit Federgras (*Stipa eriocalis*) bewachsen. Neben charakteristischen Trockenrasenpflanzen wie *Potentilla anserina* (Sand-Fingerkraut), *Polygala comosum* (Schopf-Kreuzblümchen), *Clobularia punctata* (Echte Kugelblume), *Thymus pannonicus* (Step-penthymian), *Teucrium chamaedris* (Edelgamander), *Veronica austriaca* (österr. Ehrenpreis) und *Sanguisorba minor* (Kleiner Wiesenknopf) wurde eine Reihe von botanischen Raritäten vorgefunden. Vor allem das Vorkommen von 4 verschiedenen Orchideen (*Orchis ustulata* - Brandknabenkraut, *Orchis mascula* - Männliches Kn., *Orchis militaris* - Helmkn., *Ophrys sphecodes* - Spinnenragwurz) sollte besonders hervorgehoben werden, sowie der große Bestand von *Dianthus plumaris* (Federnelke) - ebenfalls eine vollkommen geschützte Pflanze. Weniger bekannt aber als botanische Besonderheit zu werten sind *Lathyrus pannonicus* (Pannonische Platterbse), *Tetragonolobus maritimus* (Spargelbohne) und



*Linum austriacum* (Österr. Lein). Weiters soll der geschützte Dol-  
den-Milchstern (*Ornithogalum umbellatum*) Erwähnung finden.

Begleitet wird diese Vegetation von einer typischen Fauna, von der  
besonders der Arten- und Individuenreichtum von Schmetterlingen, Kä-  
fern, Zikaden und Heuschrecken erwähnt werden soll. Besonders hervor-  
zuheben ist noch das Vorhandensein einer Zieselkolonie.

#### Gutachten:

Trockenformationen wie die 'Heide' in Achau sind Naturraumeinheiten,  
die eine Folge der extensiven Weidebewirtschaftung früherer Zeiten  
sind und bei entsprechenden klimatischen Bedingungen auch nach Been-  
digung der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben können. Die  
Flächen sind im Zuge der landwirtschaftlichen Intensivierung, Dün-  
gungs- und Bewässerungsmaßnahmen aus dem Gebiet weitgehend verschwun-  
den und zu ausgesprochenen seltenen Erscheinungen geworden. Da auf  
diesen Trockenrasen sich zum Teil sehr spezialisierte Pflanzen- und  
Tierarten aufhalten, die auf diesen Lebensraum angewiesen sind und  
vom Aussterben bedroht sind, besteht besonderes wissenschaftliches  
Interesse an einer Erhaltung dieser letzten Rückzugsgebiete, die auch  
als ökologische Ausgleichsflächen für die umgebenden Felder wertvoll  
sind. Am Beispiel des Ziesels, das früher eine im Kulturland weit  
verbreitete Tierart war und innerhalb weniger Jahrzehnte zu einem vom  
Aussterben bedrohten Tierart wurde, die auf Flächen wie die Heide bei  
Achau angewiesen ist, läßt sich der Rückgang der Trockenwiesen  
deutlich verfolgen.

Auch aus kulturellen Gründen ist die Heide von Achau von großer Be-  
deutung, da sie Zeuge einer durch die Landwirtschaft vergangener Tage  
geprägter und genutzter Landschaft ist, die durch ihren Blumenreich-  
tum besondere ästhetische und kulturelle Wertigkeit besitzt. Eine  
Erklärung der noch bestehenden Trockenrasenfläche der 'Heide' bei  
Achau auf Parz. Nr. 566 zum Naturdenkmal ist daher aus naturschutz-  
fachlicher Sicht gerechtfertigt.



Das besonders schützenswerte Areal wurde im Sommer 1989 eingemessen und befindet sich innerhalb der Grenzpflocke.

Vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen sind:

Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.

Die Beweidung der Flächen im Einvernehmen mit dem Naturschutz.

Die Mahd der Fläche ab 15. Juni (zur Schonung des Jungwildes)."

Ergänzend zu diesem Gutachten hat der Amtssachverständige für Naturschutz während der Augenscheinsverhandlung noch ausgeführt, daß die vier Eckpunkte der Begrenzung durch dauerhafte, fixe Grenzsteine zu fixieren sind.

Der Vertreter der NÖ Umweltschutzbehörde stimmte diesem Gutachten zu und brachte ausdrücklich vor, daß weitere räumliche Einschränkungen des zu unter Schutz stellenden Gebietes nicht mehr vertretbar sind.

Der Vertreter der Gemeinde Achau erklärte, daß auf Grund der Gutachten das ausgewiesene Teilstück der Parzelle Nr. 566 unter Schutz gestellt werden soll.

Sie haben abschließend erklärt, daß die Zustimmung zur Unterschutzstellung der verbleibenden Fläche nur dann erteilt werden kann, wenn eine Befreiung von der Grundsteuer bzw. Umlagen (Zuschläge) seitens der Gemeinde und des Finanzamtes und eine Aufforstung der im Süden gelegenen Restflächen (Wald) durch das Land erfolgt.

Hinsichtlich dieses Einwandes verweist die Berufungsbehörde auf die Bestimmung des § 9 Abs. 1 NSchG. Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NSchG vor, so stehen der Unterschutzstellung weder öffentliche Interessen noch private Interessen im Wege. Das Naturschutzgesetz sieht keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor. Auch ist die Zulässigkeit der Unterschutzstellung nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgebilde befindet, abhängig (vgl. VwGH. 13. 12. 1982, Zl. 82/10/0157).

Auf Grund dieser Ausführungen und auch auf Grund der Tatsache, daß die Naturschutzbehörde hinsichtlich Steuerbefreiung bzw. Aufforstung keine Zuständigkeit besitzt, konnte Ihr diesbezüglicher Einwand keine Berücksichtigung finden.

Bezüglich Ihres weiteren Einwandes eines jährlichen Kostenbeitrages für Pflegemaßnahmen in angemessener Höhe bemerkt die Berufungsbehörde. Wenn die Auswirkungen des Bescheides nach § 9 Abs. 1 NSchG eine erhebliche Minderung des Ertrages, eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Wirtschafts- oder Nutzungsmöglichkeiten mit sich bringt, so besteht lediglich ein Anspruch auf Entschädigung nach § 18 Abs. 2 NSchG. Voraussetzung für die Vergütung der vermögensrechtlichen Nachteile sind unter anderem ein Antrag der Grundeigentümer innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft eines Bescheides auf Grund des Naturschutzgesetzes (Naturdenkmalbescheid). Da im ggst. Fall zum Zeitpunkt der Entscheidung (Berufungsentscheidung) ein rechtskräftiger Naturdenkmalbescheid noch nicht vorlag, konnte Ihr Einwand diesbezüglich nicht berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangt die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung des Trockenrasens der sogenannten "Heide" nach § 9 Abs. 1 NSchG gegeben sind.

Da die im Spruch dieses Bescheides bewilligten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot das Ziel der Naturdenkmalerklärung nicht gefährden, konnten die Ausnahmbewilligungen erteilt werden.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.



# Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Dr. K o l a r

Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit  
der Abschrift



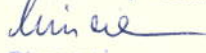
Dieser Bescheid ist

am 9.4.1990

in Rechtskraft erwachsen.

Mödling, am 7. Sep. 1990

Für den Bezirkshauptmann:

  
Simeoni

